

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- 1.. **Geltung**
 - a. Diese Geschäftsbedingungen gelten zwischen Konnex GmbH; Werk-VI-Strasse 55; 8605 Kapfenberg und natürlichen und juristischen Personen (kurz Kunde) für das gegenständliche Rechtsgeschäft sowie auch für alle hin künftigen Geschäfte, selbst wenn im Einzelfall, insbesondere bei künftigen Ergänzungs- oder Folgeaufträgen darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wurde.
 - b. Es gilt jeweils die bei Vertragsabschluss aktuelle Fassung unserer AGB, abrufbar auf unserer Homepage (www.konnex.co.at)
 - c. Wir kontrahieren ausschließlich unter Zugrundelegung unserer AGB.
 - d. Geschäftsbedingungen des Kunden werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nach Eingang bei uns nicht ausdrücklich widersprechen.
 - e. Für Montagearbeiten gelten ergänzend die Montagebedingungen des Fachverbandes der Maschinen- und Stahlbauindustrie Österreichs, soweit diese Montagebedingungen den Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen von Konnex GmbH nicht widersprechen.
- 2.. **Angebote, Vertragsabschluss**
 - a. Unsere Angebote sind grundsätzlich unverbindlich und freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.
 - b. Bestellungen oder Aufträge kann Konnex GmbH innerhalb von 7 Tagen nach Zugang annehmen.
 - c. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages einschließlich dieser Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen bedürfen der Schriftform.
 - d. In Katalogen, Preislisten, Prospekten, Anzeigen auf Messeständen, Rundschreiben, Werbeaussendungen oder anderen Medien (Informationsmaterial) angeführte Informationen über unsere Produkte und Leistungen, die nicht uns zuzurechnen sind, hat der Kunde – sofern der Kunde diese seiner Entscheidung zur Beauftragung zugrunde legt – uns darzulegen. Dies falls können wir zu deren Richtigkeit Stellung nehmen. Verletzt der Kunde diese Obliegenheit, sind derartige Angaben unverbindlich, soweit diese nicht ausdrücklich schriftlich zum Vertragsinhalt erklärt wurden.
- 3.. **Preis, Verpackung**
 - a. Preisangaben sind grundsätzlich nicht als Pauschalpreis zu verstehen.
 - b. Preise und Konditionen sind freibleibend und für Nachbestellungen unverbindlich.
 - c. Der Abzug von Skonti bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
 - d. Für vom Kunden angeordnete Leistungen, die im ursprünglichen Auftrag keine Deckung finden, besteht mangels Werklohnvereinbarung Anspruch auf angemessenes Entgelt.
 - e. Preisangaben verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer und ab Lager. Verpackungs-, Transport-, Verladungs- und Versandkosten sowie Zoll, Versicherung gehen zu Lasten des Kunden.
 - f. Die Verpackung erfolgt vorbehaltlich anderer Vereinbarung in handelsüblicher Weise, um unter normalen Transportbedingungen Beschädigungen der Ware auf dem Weg zu dem festgelegten Bestimmungsort zu vermeiden, auf Kosten des Kunden und wird nur bei gesonderter Vereinbarung zurückgenommen.
 - g. Die fach- und umweltgerechte Entsorgung von Altmaterial hat der Kunde zu veranlassen. Werden wir gesondert hiermit beauftragt, ist dies vom Kunden zusätzlich im hierfür vereinbarten Ausmaß, mangels Entgeltsvereinbarung angemessen zu vergüten.
 - h. Wir sind aus eigenem berechtigt, wie auch auf Antrag des Kunden verpflichtet, die vertraglich vereinbarten Entgelte anzupassen, wenn Änderungen der Lohnkosten durch Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarungen oder anderer zur Leistungserbringung notwendiger Kostenfaktoren wie Beschaffungskosten der zur Verwendung gelangenden Materialien aufgrund von Empfehlungen der Paritätischen Kommissionen oder von Änderungen der nationalen bzw. Weltmarktpreise für Rohstoffe, Wechselkurse etc. seit Vertragsabschluss eingetreten sind. Die Anpassung erfolgt in dem Ausmaß, in dem sich die tatsächlichen Herstellungskosten im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ändern gegenüber jenen im Zeitpunkt der tatsächlichen Leistungserbringung, sofern wir uns nicht in Verzug befinden.
 - i. Das Entgelt bei Dauerschuldverhältnissen wird als wertgesichert nach dem VPI 2005 vereinbart und erfolgt dadurch eine Anpassung der Entgelte. Als Ausgangsbasis wird der Monat zu Grunde gelegt, in dem der Vertrag abgeschlossen wurde.
 - j. Kosten für Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder werden gesondert verrechnet. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit.
- 4.. **Zahlung**
 - a. Die Zahlungen sind entsprechend der vereinbarten Zahlungsbedingungen zu leisten. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist die vereinbarte Zahlung netto (ohne Abzug) innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Es gelten vom Kunden vorgenommene Zahlungswidmungen auf Überweisungsbelegen sind für uns nicht verbindlich.
 - b. Kommt der Kunde im Rahmen anderer mit uns bestehender Vertragsverhältnisse in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, die Erfüllung unserer Verpflichtungen aus diesem Vertrag bis zu Erfüllung durch den Kunden einzustellen.
 - c. Wir sind dann auch berechtigt, alle Forderungen für bereits erbrachte Leistungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden fällig zu stellen.
 - d. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist, wenn auch nur hinsichtlich einer einzelnen Teilleistung, verfallen gewährte Vergütungen (Rabatte, Abschläge, u.a.) und werden der Rechnung zugerechnet.
 - e. Der Kunde verpflichtet sich im Falle von Zahlungsverzug, die zur Einbringlichmachung notwendigen und zweckentsprechenden Kosten (Mahnkosten, Inkassogebühren, Rechtsanwaltskosten, etc.) an uns zu ersetzen.
 - f. Eine Aufrechnungsbefugnis steht dem Kunden nur insoweit zu, als Gegenansprüche gerichtlich festgestellt oder von uns anerkannt worden sind.
 - g. Der Kunde ist nicht berechtigt, Forderungen und Rechte aus dem Vertragsverhältnis ohne unsere schriftliche Zustimmung abzutreten.
- 5.. **Bonitätsprüfung**
 - a. Der Kunde erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass seine Daten ausschließlich zum Zwecke des Gläubigerschutzes an die staatlich bevorrechteten Gläubigerschutzverbände übermittelt werden dürfen.
- 6.. **Lieferfrist, Leistungsausführung**
 - a. Kommt es nach Auftragserteilung aus welchen Gründen auch immer zu einer Abänderung oder Ergänzung des Auftrages, so verlängert sich die Liefer-/Leistungsfrist um einen angemessenen Zeitraum.
 - b. Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. von Konnex GmbH bei Annahme der Bestellung angegeben. Von Konnex in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich:
 - i. Die Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.
 - ii. Der Beginn der von Konnex angegebenen Lieferfrist setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus. Konnex ist berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen.
 - iii. Die Einhaltung der Lieferverpflichtung von Konnex GmbH setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden voraus. Die Einrede des nichterfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Soweit der Kunde erforderliche Mitwirkungshandlungen nicht rechtzeitig vornimmt oder in Fällen höherer Gewalt, Streik nicht vorhersehbarer und von uns nicht verschuldeter Verzögerung durch unsere Zulieferer oder sonstigen vergleichbaren Ereignissen, die nicht in unserem Einflussbereich liegen, wird eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist gewährt.

- iv. Sofern Konnex GmbH eine verbindliche Lieferfrist aus Gründen, die Konnex GmbH nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird Konnex den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist Konnex berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden wird Konnex unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch Zulieferer, wenn Konnex ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat, weder Konnex GmbH noch Zulieferer von Konnex ein Verschulden trifft oder Konnex im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet ist.
- v. Gerät Konnex mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug so kann der Kunde entweder Erfüllung verlangen, oder unter Setzung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag erklären. Gerät Konnex in Verzug oder wird Konnex eine Lieferung oder Leistung gleich aus welchem Grunde unmöglich, so ist die Haftung von Konnex GmbH auf Schadenersatz nach Maßgabe der Ziffer 15. dieser allgemeinen Geschäftsbedingung beschränkt.
- vi. Nimmt der Kunde die vertragsgemäß bereitgestellte Ware nicht am vertraglich vereinbarten Ort oder zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt an und ist die Verzögerung nicht von Konnex GmbH zu vertreten, so kann Konnex GmbH entweder Erfüllung verlangen oder unter Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Kunde. Bei Lagerung durch Konnex GmbH betragen die Lagerkosten 0,5% des Rechnungsbetrags der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufener Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben vorbehalten.
- vii. Soweit Teillieferungen bzw. Teilleistungserbringungen möglich sind, sind wir auch dazu berechtigt. Jede Teillieferung bzw. –Leistungserbringung gilt als Geschäft für sich und kann gesondert in Rechnung gestellt werden. Lieferpflichten und Leistungserbringungspflichten sowie diesbezügliche Fristen ruhen,
- viii. Andere als in Ziffer 6. genannter Ansprüche des Kunden gegen Konnex GmbH auf Grund dessen Verzugs sind ausgeschlossen.

7.. Abnahmeprüfung

- a. Sofern der Kunde eine Abnahmeprüfung wünscht, ist diese mit Konnex GmbH ausdrücklich bei Vertragsabschluss in schriftlicher Form zu vereinbaren. Soweit keine abweichenden Regelungen getroffen werden, ist dabei die Abnahme am Herstellungsort bzw. an einem von Konnex GmbH zu bestimmenden Ort während unserer normalen Arbeitszeit durchzuführen. Dabei ist die für die Abnahmeprüfung allgemeine Praxis des betreffenden Industriezweiges maßgeblich. Konnex GmbH muss den Kunden rechtzeitig von der Abnahmeprüfung verständigen, so dass dieser bei der Prüfung anwesend sein bzw. sich von einem bevollmächtigten Vertreter vertreten lassen kann.
- b. Erweist sich der Liefergegenstand bei der Abnahmeprüfung als vertragswidrig, so hat Konnex GmbH unverzüglich jeglichen Mangel zu beheben und den vertragsgemäßen Zustand des Liefergegenstandes herzustellen. Der Kunde kann eine Wiederholung der Prüfung nur in Fällen wesentlicher Mängel verlangen. Im Anschluss an eine Abnahmeprüfung ist ein Abnahmeprotokoll zu verfassen. Hat die Abnahmeprüfung die vertragskonforme Ausführung und einwandfreie Funktionstüchtigkeit des Liefergegenstandes ergeben, so ist dies auf jeden Fall von beiden Vertragsparteien zu bestätigen. Ist der Kunde oder sein bevollmächtigter Vertreter bei der Abnahmeprüfung trotz zeitgerechter Verständigung durch Konnex GmbH nicht anwesend, so ist das Abnahmeprotokoll nur durch Konnex GmbH zu unterzeichnen. Konnex GmbH hat dem Kunden in jedem Fall eine Kopie des Abnahmeprotokolls zu übermitteln, dessen Richtigkeit der Kunde auch dann nicht mehr bestreiten kann, wenn er oder sein bevollmächtigter Vertreter dieses Mangels Anwesenheit nicht unterzeichnen konnte.
- c. Wenn nichts anderes vereinbart wurde, trägt Konnex GmbH die Kosten für die durchgeführte Abnahmeprüfung. Der Kunde hat aber jedenfalls die ihm bzw. seinem bevollmächtigten Vertreter in Verbindung mit der Abnahmeprüfung anfallenden Kosten wie z.B. Reise-, Lebenshaltungskosten und Aufwandschädigungen selbst zu tragen.

8.. Mitwirkungspflicht des Kunden

- a. Unsere Pflicht zur Leistungsausführung beginnt frühestens, sobald
 1. Alle technischen Einzelheiten geklärt sind,
 2. Der Kunde die technischen sowie rechtlichen Voraussetzungen geschaffen hat
 3. Wir vereinbarte Anzahlungen oder Sicherheitsleistungen erhalten haben, und
 4. Der Kunde seine vertraglichen Vorleistungs- und Mitwirkungspflichten, insbesondere auch die in nachstehenden Unterpunkten genannten, erfüllt.
- b. Der Kunde ist bei von uns durchzuführenden Montagen verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sofort nach Ankunft unseres Montagepersonals mit den Arbeiten begonnen werden kann.
- c. Der Kunde hat die erforderlichen Bewilligungen Dritter sowie Meldungen und Bewilligungen durch Behörden auf seine Kosten zu veranlassen.
- d. Die für die Leistungsausführung einschließlich des Probetriebes erforderliche Energie und Wassermengen sind vom Kunden auf dessen Kosten bereitzustellen.
- e. Der Kunde haftet dafür, dass die notwendigen baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen für das herzustellende Werk oder den Kaufgegenstand gegeben sind, die im Vertrag oder in vor Vertragsabschluss dem Kunden erteilten Informationen umschrieben wurden oder der Kunde aufgrund einschlägiger Fachkenntnis oder Erfahrung kennen musste.
- f. Ebenso haftet der Kunde dafür, dass die technischen Anlagen, wie etwa Zuleitungen, Verkabelungen, Netzwerke und dergleichen in technisch einwandfreien und betriebsbereiten Zustand sowie mit den nationalen Normen und von uns herzustellenden Werken oder Kaufgegenständen kompatibel sind.

9.. Gefahrtragung und Versendung

- a. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ (EXW) vereinbart. Soweit der Kunde dies wünscht, wird die Lieferung auf dessen Kosten an einen anderen Bestimmungsort versandt. Auf Wunsch des Kunden wird die Lieferung durch eine Transportversicherung eingedeckt; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Kunde.
- b. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald wir den Kaufgegenstand/das Werk zur Abholung im Werk oder Lager bereithalten, oder diese bzw. Material und Geräte an einen Frachtführer oder Transporteur übergeben. Der Versand, die Be- und Entladung sowie der Transport erfolgt stets auf Gefahr des Kunden.
- c. Für die Sicherheit der von uns angelieferten und am Leistungsort gelagerten oder montierten Materialien und Geräte ist der Kunde verantwortlich. Verluste und Beschädigungen gehen zu seinen Lasten.
- d. Falls Import- und /oder Exportlizenzen oder Devisengenehmigungen oder ähnliche Genehmigungen für die Ausführung des Vertrags erforderlich sind, so muss die Partei, die für die Beschaffung verantwortlich ist, alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, die erforderlichen Lizenzen oder Genehmigungen zu erhalten.
- e. Es gelten die INCOTERMS in der am Tage des Vertragsabschlusses gültigen Fassung, soweit in der Auftragsbestätigung INCOTERMS verwendet werden.
- f. Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.
- g. Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, so ist Konnex GmbH berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen.

- 10.. Eigentumsvorbehalt
- a. Die von uns gelieferte, montierte, oder sonst übergebene Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.
 - b. Konnex GmbH behält sich das Eigentum an der Lieferung bis zum Ausgleich aller jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen gegen den Kunden vor. Der Kunde ist verpflichtet, bis zum Eigentumsübergang das Eigentum von Konnex GmbH am Liefergegenstand äußerlich kenntlich zu machen.
 - c. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter ist der Kunde verpflichtet, das Eigentumsrecht von Konnex GmbH geltend zu machen und Konnex GmbH unverzüglich zu verständigen.
 - d. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalles im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.
 - e. Im Falle der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber an Konnex GmbH ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen. Konnex GmbH ermächtigt den Kunden widerruflich, die an Konnex GmbH abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Konnex GmbH darf diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.
 - f. Konnex GmbH wird die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Forderungen auf Verlangen nach eigener Wahl freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 50% übersteigt.
 - g. Tritt bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere Zahlungsverzug – vom Vertrag zurück (Verwertungsfall) ist Konnex GmbH berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen.
 - h. Der Kunde erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass Konnex GmbH zur Geltendmachung unseres Eigentumsvorbehaltes den Standort der Vorbehaltsware betreten darf.
- 11.. Urheberrecht und Nutzung
- a. Sämtliche von uns ausgearbeiteten Muster, Zeichnungen, Entwürfe, Pläne, Kostenvorschläge oder Unterlagen ähnlicher Art bleiben unser geistiges Eigentum, aus welchem Grund dem Kunden ungeachtet einer Bezahlung nur die Bewilligung erteilt wird, diese ausschließlich zum eigenen Gebrauch zu nutzen. Der Kunde ist ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von uns ausgearbeiteten Muster, Zeichnungen, Entwürfe, Pläne oder Unterlagen ähnlicher Art weiter zu geben, zu vervielfältigen oder sonst in welcher Form auch immer zu verwerten.
 - b. Für jede dennoch erfolgte Weitergabe ist uns der Kunde schadenersatzpflichtig, wobei er in einem solchen Fall volle Genugtuung zu leisten hat. Allfällig zur Verfügung gestellte Proben bleiben Eigentum der Konnex GmbH und sind bei Nichtzustandekommen eines Vertragsabschlusses wieder unverzüglich an uns zurückzustellen.
 - c. Der Kunde verpflichtet sich weiters zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten gegenüber.
- 12.. Schutzrechte Dritter
- a. Für Liefergegenstände, welche Konnex GmbH nach Kundenunterlagen (Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modelle oder sonstige Spezifikationen, etc.) herstellt, übernimmt ausschließlich der Kunde die Gewähr, dass die Anfertigung dieser Liefergegenstände Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
 - b. Werden Schutzrechte Dritter dennoch geltend gemacht, so sind wir berechtigt, die Herstellung der Liefergegenstände auf Risiko des Auftraggebers bis zur Klärung der Rechte Dritter einzustellen, außer die Unberechtigtkeit der Ansprüche ist offenkundig.
 - c. Ebenso können wir den Ersatz von uns aufgewendeter notwendiger und nützlicher Kosten vom Kunden beanspruchen.
 - d. Wir sind berechtigt, für allfällige Prozesskosten angemessene Kostenvorschüsse zu verlangen.
- 13.. Unser Geistiges Eigentum
- a. Liefergegenstände und diesbezügliche Ausführungsunterlagen, Pläne, Skizzen, Kostenvorschläge und sonstige Unterlagen sowie Software, die von uns beigestellt oder durch unseren Beitrag entstanden sind, bleiben geistiges Eigentum von Konnex GmbH.
 - b. Deren Verwendung, insbesondere deren Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zu-Verfügung-Stellung einschließlich auch nur auszugsweisen Kopieren, wie auch deren Nachahmung, Bearbeitung oder Verwertung bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung.
 - c. Der Kunde verpflichtet sich weiters zur Geheimhaltung des sich aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten gegenüber.
- 14.. Gewährleistung
- a. Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im Nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist.
 - b. Die Gewährleistungsfrist für unsere Leistungen beträgt 1 Jahr ab Übergabe, außer es ist ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart.
 - c. Die gelieferten Gegenstände sind vom Kunden unverzüglich nach Anlieferung an den Kunden oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten als genehmigt, wenn Konnex GmbH nicht eine schriftliche Mängelrüge unverzüglich zugegangen ist. Auf Verlangen von Konnex GmbH ist der beanstandete Liefergegenstand frachtfrei an Konnex GmbH zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet Konnex GmbH die Kosten des günstigsten Versandweges; die gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.
 - d. Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände ist Konnex GmbH nach eigener, innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.
 - e. Für diejenigen Teile der Ware, die Konnex GmbH von dem vom Kunden vorgeschriebenen Unterlieferanten bezogen hat, haftet Konnex GmbH nur im Rahmen der ihm selbst gegen den Unterlieferanten zustehenden Gewährleistungsansprüche.
 - f. Wird eine Ware von Konnex GmbH auf Grund von Konstruktionsangabe, Zeichnungen oder Modellen des Kunden angefertigt, so erstreckt sich die Haftung von Konnex GmbH nicht auf die Richtigkeit der Konstruktion, sondern darauf, dass die Ausführung gemäß den Angaben des Kunden erfolgte. Der Kunde hat in diesen Fällen Konnex GmbH bei allfälliger Verletzung von Schutzrechten Schad- und klaglos zu halten.
 - g. Bei Übernahme von Reparaturaufträgen oder bei Umänderungen oder Umbauten alter sowie fremder Waren sowie bei Lieferungen gebrauchter Waren übernimmt Konnex GmbH keine Gewähr.
 - h. B Beginn der Gewährleistungsfrist übernimmt Konnex GmbH keine weitergehende Haftung als in diesem Artikel bestimmt ist. Für die Kosten einer durch den Kunden selbst vorgenommenen Mängelbehebung hat Konnex GmbH nur dann aufzukommen, wenn Konnex GmbH hierzu seine schriftliche Zustimmung gegeben hat.
- 15.. Haftung
- a. Soweit sich aus diesen Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen nichts anderes ergibt, haftet Konnex GmbH bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
 - b. Der Benutzer ist für den sicheren Betrieb des Produkts allein verantwortlich. Konnex GmbH kann und wird keine Garantie oder Gewährleistung für den sicheren Betrieb des Produkts in Ihrer Umgebung übernehmen.
 - c. Wegen Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug etc. haften wir bei Vermögensschäden nur in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
 - d. Auf Schadenersatz haftet Konnex GmbH, gleich aus welchem Rechtsgrund, bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Konnex GmbH nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht; in diesem Fall ist die Haftung von Konnex GmbH jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischer Weise eintretenden Schadens begrenzt.

- e. Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht von Konnex GmbH für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag einer allenfalls durch uns abgeschlossenen Haftpflichtversicherung beschränkt.
 - f. Die sich aus Ziffer 15. ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für die Haftung von Konnex GmbH wegen vorsätzlichen Verhaltens, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.
 - g. Außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ist die Haftung von Konnex GmbH gegenüber dem Kunden für Produktionsstillstand, entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall, Vertragseinbußen oder jeden anderen wirtschaftlichen oder in indirekten Folgeschaden, ausgeschlossen.
 - h. Die Beschränkungen bzw. Ausschlüsse der Haftung umfasst auch Ansprüche gegen unsere Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfe aufgrund Schädigungen, die diese dem Kunden ohne Bezug auf einen Vertrag ihrerseits mit dem Kunden zufügen.
 - i. Unsere Haftung ist ausgeschlossen für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder Lagerung, Überbeanspruchung, Nichtbefolgen von Bedienungs- und Installationsvorschriften, fehlerhafter Montage, Inbetriebnahme, Wartung, Instandhaltung durch den Kunden oder nicht von uns autorisierte Dritte, oder natürliche Abnutzung, sofern dieses Ereignis kausal für den Schaden war. Ebenso besteht der Haftungsausschluss für Unterlassung notwendiger Wartungen.
 - j. Wenn und soweit der Kunde für Schäden, für die wir haften, Versicherungsleistungen durch eine eigene oder zu seinen Gunsten abgeschlossenen Schadenversicherung (z.B. Haftpflichtversicherung, Kasko, Transport, Feuer, Betriebsunterbrechung und andere) in Anspruch nehmen kann, verpflichtet sich der Kunde zur Inanspruchnahme der Versicherungsleistung und beschränkt sich unsere Haftung gegenüber dem Kunden insoweit auf die Nachteile, die dem Kunden durch die Inanspruchnahme dieser Versicherung entstehen (z.B. höhere Versicherungsprämie)
- 16.. Bedingungen für die Vermietung von Geräten und Waren sind den „Generellen Bedingungen für vermietete Waren“ der aktuellen Fassung ersichtlich
- 17.. Salvatorische Klausel
- a. Sollten einzelne Teile dieser AGB unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Teile nicht berührt.
 - b. Die Parteien verpflichten sich jetzt schon eine Ersatzregelung – ausgehend vom Horizont redlicher Vertragsparteien – zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis unter Berücksichtigung der Branchenüblichkeit der unwirksamen Bedingung am nächsten kommt.
- 18.. Allgemeines
- a. Es gilt österreichisches Recht.
 - b. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.
 - c. Erfüllungsort ist der Sitz des Unternehmens (Konnex GmbH; Werk-VI-Strasse 55; 8605 Kapfenberg)
 - d. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis oder künftigen Verträgen zwischen dem Auftragnehmer und Auftraggeber ergebenden Streitigkeiten ist das für den Sitz des Auftragnehmers örtlich zuständige Gericht.
 - e. Änderungen seines Namens, der Firma, seiner Anschrift, seiner Rechtsform oder andere relevante Informationen hat der Kunde an uns umgehend schriftlich bekannt zu geben.